



# Bekanntmachung der Stadt Straelen

## **Wahlbekanntmachung** Am **27. September 2020** findet in Nordrhein-Westfalen die Stichwahl zur Landratswahl statt.

1. In der Stadt Straelen wird die Stichwahl der Landrätin / des Landrates durchgeführt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Straelen ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

001.0	Grundschule Holt, Schulweg 4, 47638 Straelen
002.0	Rathaus Straelen, Rathausstr. 1, 47638 Straelen
003.0	Pfarrheim Auwel-Holt, Schulweg 5, 47638 Straelen
004.0	Jugendzentrum „Just“, Marienstr. 2, 47638 Straelen
005.0	bofrost*HALLE Mensa, Fontanestr. 6, 47638 Straelen
006.0	Versuchszentrum Gartenbau – Eingang Gartenstraße, Gartenstr. 27, 47638 Straelen
007.0	Baubetriebshof Straelen, Von-Siemens-Str. 4, 47638 Straelen
008.0	Kath. Gemeindehaus Straelen, Kirchplatz 16, 47638 Straelen
009.0	Gymnasium Straelen, Fontanestr. 7, 47638 Straelen
010.0	Grundschule Straelen, Fontanestr. 4, 47638 Straelen
011.0	Sekundarschule Straelen, Fontanestr. 5, 47638 Straelen
012.0	Versuchszentrum Gartenbau, Hans-Tenhaeff-Str. 40, 47638 Straelen
013.0	Pfarrheim Broekhuysen, St.-Corneliusweg 6, 47638 Straelen
014.0	Turnhalle Herongen, Neustr. 1b, 47638 Straelen
015.0	Bürgerhalle Herongen, Leuther Str. 40, 47638 Straelen
016.0	Grundschule Herongen, Niederdorfer Str. 4, 47638 Straelen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die oben genannten Wahllokale sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr im Rathaus Straelen (gr. Sitzungssaal und Besprechungszimmer), Rathausstraße 1, 47638 Straelen** zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

3.1 Der Wähler hat für die Stichwahl der Landrätin / des Landrates eine Stimme.

3.2 Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW.

5.1 Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen.

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl zur Landratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Den Wahlbrief mit Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass sie **dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 KWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6.2 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Straelen, den 18.09.2020

Stadt Straelen

Hans-Josef Linßen  
Bürgermeister